

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 2	MONTAG, DEN 18. JANUAR	1999
Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 1999	Verordnung über Satzungen der Hamburgischen Museumsstiftungen (Hamburgische Museumsstiftungsverordnung – HmbMuStVO)	3
5. 1. 1999	Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 20/Bergstedt 21	22
12. 1. 1999	Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 43	24
–	Druckfehlerberichtigung	26

Verordnung über Satzungen der Hamburgischen Museumsstiftungen (Hamburgische Museumsstiftungsverordnung – HmbMuStVO)

Vom 5. Januar 1999

Auf Grund von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) wird verordnet:

§ 1

Der Stiftung „Hamburger Kunsthalle“ wird die aus Anlage 1 ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 2

Der Stiftung „Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“ wird die aus Anlage 2 ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 3

Der Stiftung „Museum für Völkerkunde Hamburg“ wird die aus Anlage 3 ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 4

Der Stiftung „Museum für Hamburgische Geschichte“ wird die aus Anlage 4 ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 5

Der Stiftung „Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum“ wird die aus Anlage 5 ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 6

Der Stiftung „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“ wird die aus Anlage 6 ersichtliche erste Satzung gegeben.

§ 7

Der Stiftung „Museum der Arbeit“ wird die aus Anlage 7 ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Januar 1999.

Anlage 1

Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts „Hamburger Kunsthalle“

Vom 5. Januar 1999

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Hamburger Kunsthalle“.

(2) Die „Hamburger Kunsthalle“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Satzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

Die Stiftung ist die Trägerin der Hamburger Kunsthalle. Die Aufgaben der Hamburger Kunsthalle als einer Einrichtung der Kultur und zur Förderung der künstlerischen Erziehung und der Wissenschaft sind das Sammeln, das Bewahren, das Erforschen und das Vermitteln von Werken der bildenden Kunst vom Mittelalter bis in die jeweilige Gegenwart.

§ 3

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 2 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Für das Wahlverfahren gelten das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), und die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 29, 175), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), entsprechend.

(3) Der Verein „Freunde der Kunsthalle e.V.“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(4) Die „Stiftung zur Förderung der Hamburgischen Kunstsammlungen“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(6) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

BESTELLUNG DES VORSTANDES

Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 5

ORGANISATION UND GESCHÄFTSVERTEILUNG DES VORSTANDES

(1) Die Stiftung hat eine Direktorin oder einen Direktor und eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(4) Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(5) Sie beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem HmbMuStG oder dieser Satzung dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

(6) Kommt eine einstimmige Beschlußfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.

§ 6

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben,

deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 7

PLANUNG

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

UNTERRICHTUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STIFTUNGSRAT

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG),
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. das mittelfristige Handlungsprogramm.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden

Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 10

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

(1) Neben den im HmbMuStG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *ℳ*,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 30 000 *ℳ* festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

ABWESENHEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

EINIGUNGSSTELLE

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Vorstand gebildet.

§ 13

FRAUENBEAUFTRAGTE

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 Gleichstellungsgesetz vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 14

INSTITUTIONALISIERTE MITWIRKUNG

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,

3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 15

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Stiftung ermöglicht:

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten, insbesondere für Museumsassistentinnen oder Museumsassistenten gemäß der Richtlinie der Kulturbehörde vom 10. Oktober 1995,
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anlage 2

Satzung

der Stiftung öffentlichen Rechts „Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“

Vom 5. Januar 1999

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“.

(2) Das „Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Satzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

(1) Zweck der Stiftung ist die Führung des Museums für Kunst und Gewerbe Hamburg als einer Einrichtung der Kultur, insbesondere der Kunst und angewandten Kunst, mit seinen Sammlungen aus den europäischen, antiken und asiatischen Kulturkreisen.

(2) Ihre Aufgaben sind:

1. die bestehenden Sammlungen zu bewahren und gezielt zu erweitern,
2. ihre Werte durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen,
3. durch Ausstellungen und andere geeignete Veranstaltungen das Kunst-, Kultur- und Geschichtsbewußtsein zu fördern,

4. durch die große Bandbreite der Sammlungen Querverbindungen zwischen Kulturen und Epochen aufzuzeigen.

§ 3

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 2 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Für das Wahlverfahren gelten das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), und die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 29, 175), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), entsprechend.

(3) Die „Justus Brinckmann Gesellschaft e.V.“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(4) Die „Stiftung zur Förderung der Hamburgischen Kunstsammlungen“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(6) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

BESTELLUNG DES VORSTANDES

Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 5

ORGANISATION UND GESCHÄFTSVERTEILUNG DES VORSTANDES

(1) Die Stiftung hat eine Direktorin oder einen Direktor und eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(4) Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(5) Sie beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem HmbMuStG oder dieser Satzung dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

(6) Kommt eine einstimmige Beschlußfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.

§ 6

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfas-

sung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 7

PLANUNG

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

UNTERRICHTUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STIFTUNGSRAT

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG),
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. das mittelfristige Handlungsprogramm.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 10

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

(1) Neben den im HmbMuStG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *ℳ*,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 30 000 *ℳ* festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

ABWESENHEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

EINIGUNGSSTELLE

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Vorstand gebildet.

§ 13

FRAUENBEAUFTRAGTE

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 Gleichstellungsgesetz vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 14

INSTITUTIONALISIERTE MITWIRKUNG

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungs-gremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 15

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Stiftung ermöglicht:

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten, insbesondere für Museumsassistentinnen oder Museumsassistenten gemäß der Richtlinie der Kulturbehörde vom 10. Oktober 1995,
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anlage 3

Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts „Museum für Völkerkunde Hamburg“

Vom 5. Januar 1999

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Museum für Völkerkunde Hamburg“.

(2) Das „Museum für Völkerkunde Hamburg“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Satzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

Zweck der Stiftung ist die Führung des Museums für Völkerkunde Hamburg als kulturelle Einrichtung. Hauptaufgaben des Museums sind das Sammeln, Bewahren und Erforschen von kulturellen Äußerungen der Menschen im Sinne eines Weltkulturarchivs und die Vermittlung der Sammlungen und der Forschungsergebnisse sowie aktueller kultureller Aktivitäten im partnerschaftlichen Austausch mit Menschen aller Kulturen.

§ 3

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 2 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Für das Wahlverfahren gelten das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), und die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 29, 175), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), entsprechend.

(3) Die Freundesgesellschaft entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(5) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

BESTELLUNG DES VORSTANDES

Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 5

ORGANISATION UND GESCHÄFTSVERTEILUNG DES VORSTANDES

(1) Die Stiftung hat eine Direktorin oder einen Direktor und eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(4) Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(5) Sie beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem HmbMuStG oder dieser Satzung dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

(6) Kommt eine einstimmige Beschlußfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.

§ 6

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben,

deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 7

PLANUNG

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

UNTERRICHTUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STIFTUNGSRAT

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG),
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. das mittelfristige Handlungsprogramm.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden

Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 10

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

(1) Neben den im HmbMuStG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *ℳ*,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 30 000 *ℳ* festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

ABWESENHEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

EINIGUNGSSTELLE

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Vorstand gebildet.

§ 13

FRAUENBEAUFTRAGTE

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 Gleichstellungsgesetz vom

19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 14

INSTITUTIONALISIERTE MITWIRKUNG

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 15

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Stiftung ermöglicht:

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten, insbesondere für Museumsassistentinnen oder Museumsassistenten gemäß der Richtlinie der Kulturbehörde vom 10. Oktober 1995,
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anlage 4

Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts „Museum für Hamburgische Geschichte“

Vom 5. Januar 1999

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Museum für Hamburgische Geschichte“. Sie umfaßt das Haupthaus – Holstenwall 24 –, das Museum für Bergedorf und die Vierlande und die Kramerwitwenwohnung.

(2) Das „Museum für Hamburgische Geschichte“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Satzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

(1) Zweck der Stiftung ist die Trägerschaft des Museums für Hamburgische Geschichte als kulturelle Einrichtung. Aufgaben des Museums für Hamburgische Geschichte sind das Sammeln, Bewahren, Erforschen, Ausstellen und Dokumentieren von Objekten der hamburgischen Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, um die Geschichte und Kulturgeschichte dieser Stadt in all ihren Facetten darzustellen.

(2) Das Museum für Bergedorf und die Vierlande, das dem Museum für Hamburgische Geschichte angegliedert ist, hat im Sammeln, Bewahren, Erforschen und Präsentieren der entsprechenden Objekte die Aufgabe eines Regional- und Heimatmuseums für den Bezirk Bergedorf.

§ 3

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 2 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Für das Wahlverfahren gelten das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), und die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 29, 175), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), entsprechend.

(3) Der Verein „Freunde des Museums für Hamburgische Geschichte e.V.“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(4) Der Verein „Freunde des Museums für Bergedorf und die Vierlande e.V.“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(6) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

BESTELLUNG DES VORSTANDES

Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 5

ORGANISATION UND GESCHÄFTSVERTEILUNG
DES VORSTANDES

(1) Die Stiftung hat eine Direktorin oder einen Direktor und eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(4) Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(5) Sie beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem HmbMuStG oder dieser Satzung dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

(6) Kommt eine einstimmige Beschlußfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.

§ 6

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorliegen sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 7

PLANUNG

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

UNTERRICHTUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STIFTUNGSRAT

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG),
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. das mittelfristige Handlungsprogramm.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 10

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

(1) Neben den im HmbMuStG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,

2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *DM*,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 30 000 *DM* festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

ABWESENHEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

EINIGUNGSSTELLE

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Vorstand gebildet.

§ 13

FRAUENBEAUFTRAGTE

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 Gleichstellungsgesetz vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 14

INSTITUTIONALISIERTE MITWIRKUNG

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 15

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Stiftung ermöglicht:

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten, insbesondere für Museumsassistentinnen oder Museumsassistenten gemäß der Richtlinie der Kulturbehörde vom 10. Oktober 1995,
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anlage 5

Satzung

der Stiftung öffentlichen Rechts „Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum“

Vom 5. Januar 1999

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum“. Sie umfaßt das Haupthaus, Museumstraße 23, und die Außenstellen Jenisch-Haus, Rieck-Haus und Lüheewer „Elfriede“.

(2) Das „Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Stiftungssatzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

(1) Zweck der Stiftung ist das Betreiben des Altonaer Museums in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum und seiner Außenstellen als einer Einrichtung der Kultur, der Wissenschaft, der Bildung und der Freizeit sowie aller mit der Erfüllung dieses Zweckes zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Die Tätigkeit richtet sich auf die Kulturgeschichte Norddeutschlands mit den Hauptaufgaben Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln von Objekten und Dokumenten vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Das Altonaer Museum versteht sich somit als Stätte des Bewahrens von Kulturgut und menschlichen Erfahrungen zur Förderung des Verständnisses von Vergangenheit und Gegenwart.

§ 3

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 2 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Für das Wahlverfahren gelten das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), und die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 29, 175), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), entsprechend.

(3) Der Verein „Freunde des Altonaer Museums e.V. Hamburg“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(5) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

BESTELLUNG DES VORSTANDES

Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 5

ORGANISATION UND GESCHÄFTSVERTEILUNG
DES VORSTANDES

(1) Die Stiftung hat eine Direktorin oder einen Direktor und eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(4) Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(5) Sie beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem HmbMuStG oder dieser Satzung dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

(6) Kommt eine einstimmige Beschlußfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.

§ 6

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel einge-

gangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 7

PLANUNG

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

UNTERRICHTUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STIFTUNGSRAT

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG),
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. das mittelfristige Handlungsprogramm.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden

Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 10

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

(1) Neben den im HmbMuStG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *ℳ*,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 30 000 *ℳ* festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

ABWESENHEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

EINIGUNGSSTELLE

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Vorstand gebildet.

§ 13

FRAUENBEAUFTRAGTE

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 Gleichstellungsgesetz vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 14

INSTITUTIONALISIERTE MITWIRKUNG

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,

3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 15

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Stiftung ermöglicht:

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten, insbesondere für Museumsassistentinnen oder Museumsassistenten gemäß der Richtlinie der Kulturbehörde vom 10. Oktober 1995,
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Anlage 6

Satzung

der Stiftung öffentlichen Rechts „Helms-Museum
– Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“

Vom 5. Januar 1999

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“.

(2) Das „Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Satzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

(1) Die Stiftung ist Trägerin des Helms-Museums. Die Aufgaben des Helms-Museums – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs als einer Einrichtung der Kultur und zur Förderung der archäologischen und stadgeschichtlichen Erziehung und der Wissenschaft sind das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln zur Hamburger Archäologie in ihrem regionalen und überregionalen Zusammenhang sowie zur Stadt- und Kulturgeschichte des Harburger Raums.

(2) Die Stiftung nimmt Aufgaben der staatlichen Bodendenkmalpflege der Freien und Hansestadt Hamburg wahr.

(3) Im Auftrage des Landkreises Harburg nimmt die Stiftung Aufgaben der Bodendenkmalpflege im Landkreis Harburg wahr.

§ 3

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 12 Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 2 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Für das Wahlverfahren gelten das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), und die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 29, 175), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), entsprechend.

(3) Der Landkreis Harburg entsendet zwei Mitglieder in den Stiftungsrat.

(4) Der Museums- und Heimatverein „Harburg Stadt und Land e.V.“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(6) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

BESTELLUNG DES VORSTANDES

Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 5

ORGANISATION UND GESCHÄFTSVERTEILUNG DES VORSTANDES

(1) Die Stiftung hat eine Direktorin oder einen Direktor und eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(4) Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(5) Sie beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem HmbMuStG oder dieser Satzung dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

(6) Kommt eine einstimmige Beschlußfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.

§ 6

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben,

deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 7

PLANUNG

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

UNTERRICHTUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STIFTUNGSRAT

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG),
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. das mittelfristige Handlungsprogramm.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden

Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 10

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

(1) Neben den im HmbMuStG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *DM*,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 30 000 *DM* festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

ABWESENHEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

EINIGUNGSSTELLE

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Vorstand gebildet.

§ 13

FRAUENBEAUFTRAGTE

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 Gleichstellungsgesetz vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 14

INSTITUTIONALISIERTE MITWIRKUNG

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 15

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Stiftung ermöglicht:

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten, insbesondere für Museumsassistentinnen oder Museumsassistenten gemäß der Richtlinie der Kulturbehörde vom 10. Oktober 1995,
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Satzung der Stiftung öffentlichen Rechts „Museum der Arbeit“

Vom 5. Januar 1999

§ 1

NAME, SITZ, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Museum der Arbeit“.

(2) Das „Museum der Arbeit“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Hamburg.

(3) Die Bestimmungen des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes (HmbMuStG) vom 22. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) in der jeweils gültigen Fassung sind als Bestandteil der Stiftungssatzung anzusehen und zu beachten.

§ 2

ZWECK DER STIFTUNG

(1) Zweck der Stiftung ist die Führung des Museums der Arbeit als einer Einrichtung der Kultur und Freizeit, der Wissenschaft und der Bildung und aller damit zusammenhängenden Geschäfte. Die Stiftung sieht ihre Arbeit in der besonderen Tradition der 1990 als staatliches Museum gegründeten Einrichtung.

(2) Die Hauptaufgaben sind Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln von Objekten und Dokumenten zu Arbeit und Leben im Industriezeitalter. In diesem Sinne ist es Bewahrungsort von Kulturgut und Gedächtnis der Gesellschaft einerseits und andererseits ein Forum, auf dem der Wandel der Arbeitsgesellschaft und gesellschaftliche und politische Entwicklungen diskutiert werden können. Das Museum bezieht sich vorwiegend auf Hamburg seit etwa dem Jahre 1800.

§ 3

STIFTUNGSRAT

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 10 Personen. Der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Stiftungsrates, soweit er gemäß § 7 Absatz 2 HmbMuStG nichts anderes bestimmt.

(2) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Für das Wahlverfahren gelten das Hamburgische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444), und die Wahlordnung zum Hamburgischen Personalvertretungsgesetz vom 27. Februar 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 29, 175), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), entsprechend.

(3) Der Verein „Freunde des Museums der Arbeit e.V.“ entsendet ein Mitglied in den Stiftungsrat.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(5) Frauen und Männer sollen im Stiftungsrat zu gleichen Teilen vertreten sein.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

§ 4

BESTELLUNG DES VORSTANDES

Der Stiftungsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 5

ORGANISATION UND GESCHÄFTSVERTEILUNG DES VORSTANDES

(1) Die Stiftung hat eine Direktorin oder einen Direktor und eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Das gilt auch für wesentliche Änderungen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor und die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung.

(4) Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden.

(5) Sie beschließen einstimmig über Angelegenheiten,

1. die nach dem HmbMuStG oder dieser Satzung dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung oder Stellungnahme vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche beider Vorstandsmitglieder betreffen,
3. für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

(6) Kommt eine einstimmige Beschlußfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates um Vermittlung anrufen.

§ 6

WIRTSCHAFTSPLAN

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan mit Stellenplan/-übersicht, Investitionsplan und Finanzplan) aufzustellen und dem Stiftungsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Vorhaben, für die bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Stiftungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel einge-

gangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stiftung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Stiftungsrates einzuholen.

§ 7

PLANUNG

Der Vorstand hat dem Stiftungsrat ein Konzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 8

UNTERRICHTUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat zu berichten

1. über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stiftung.

(2) Der Vorstand hat den Stiftungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(3) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 9

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM STIFTUNGSRAT

(1) Jedem Stiftungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Hamburgische Museumsstiftungsgesetz (HmbMuStG),
2. die Satzung der Stiftung,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. das Zielbild,
5. der Überlassungsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftung in seiner jeweils geltenden Fassung,
6. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
7. der letzte Quartalsbericht,
8. wichtige Verträge,
9. das mittelfristige Handlungsprogramm.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Stiftungsrates im Jahr stattfinden. Ihm obliegt die Vorbereitung der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Stiftungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu billigenden

Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sind mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden.

§ 10

ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

(1) Neben den im HmbMuStG aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe III BAT und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen oder nach Sonderdienstvereinbarungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg bzw. ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 *DM*,
6. Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates persönlich oder als Vertretung einer Handelsgesellschaft bzw. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind.

(2) Die Zeitdauer und Wertgrenze für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf ein Jahr und auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 30 000 *DM* festgelegt (§ 8 Absatz 3 Nummer 4 HmbMuStG).

(3) Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.

(4) Der Stiftungsrat behält sich vor, weitere bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

§ 11

ABWESENHEIT DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand teilt der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Dienstreisen und Urlaub von mehr als zehn Werktagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(3) Ist die Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

EINIGUNGSSTELLE

Die Einigungsstelle nach § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes wird beim Vorstand gebildet.

§ 13

FRAUENBEAUFTRAGTE

Auf Vorschlag der Mitarbeiterinnen benennt der Vorstand eine Frauenbeauftragte nach § 14 Gleichstellungsgesetz vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75). Rechte und Pflichten sind in einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat zu regeln.

§ 14

INSTITUTIONALISIERTE MITWIRKUNG

(1) Die institutionalisierten Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,

3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben der Mitwirkungsgremien bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

§ 15

AUS- UND FORTBILDUNG

Die Stiftung ermöglicht:

1. Fortbildungsveranstaltungen für alle Beschäftigten, insbesondere für Museumsassistentinnen oder Museumsassistenten gemäß der Richtlinie der Kulturbehörde vom 10. Oktober 1995,
2. in Studienordnungen der deutschen Hochschulen vorgeschriebene Restauratorenpraktika.

§ 16

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 20/Bergstedt 21

Vom 5. Januar 1999

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 20/Bergstedt 21 für den Geltungsbereich zwischen Ohlendorffs Tannen und Heinrich-von-Ohlendorff-Straße sowie Volksdorfer Grenzweg und der Walddörfer-Bahn (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 524 und 525) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Ohlendorffs Tannen – Volksdorfer Damm – Volksdorfer Grenzweg – Gemarkungsgrenze – Landesgrenze – über das Flurstück 450 (Heinrich-von-Ohlendorff-Straße) der Gemarkung Volksdorf – Bahnanlage.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den reinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), ausgeschlossen. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
3. Als Einfriedigungen sind nur Hecken aus einheimischen Laubgehölzen zulässig.
4. Im Erhaltungsbereich sind in den Vorgärten Anbauten, Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.
5. Dächer von Garagen und Schutzdächer von Stellplätzen sind zu begrünen. Garagenwände und Pergolen auf Stellplatzanlagen sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu

begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

6. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein einheimischer großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baums ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen.
7. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für die Gestaltung baulicher Anlagen gelten nachstehende Vorschriften:

1. Bei Wohngebäuden ist für die Außenwände (einschließlich Mauervorsprünge) rotes Ziegelmauerwerk zu verwenden. Tür- und Fenstereinfassungen, Fenster, Fensterläden und

Balkongitter sind in ihrer Form, Gliederung und Farbe der siedlungstypischen Formensprache und Farbgebung anzupassen.

2. Es sind nur Dächer mit einer Neigung zwischen 35 Grad und 50 Grad zulässig. Dachgauben sind dem Farbton der verwendeten Dachdeckung anzupassen. Die Dächer sind im Erhaltungsbereich als Walmdächer auszubilden; die Hauptfirstrichtung ist parallel zum jeweiligen Straßenverlauf anzuordnen.
3. Die Drenpelhöhe von Gebäuden wird beidseitig auf je 50 cm begrenzt.
4. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm über der natürlichen Geländeoberfläche liegen.
5. Staffelgeschosse sind unzulässig.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Januar 1999.

Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 43

Vom 12. Januar 1999

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 9 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 43 für das Gebiet der ehemaligen Scharnhorst-Kaserne (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Heimfelder Straße – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1251 der Gemarkung Heimfeld – Ostgrenzen der Flurstücke 149, 2967 und 3579, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 3581, Westgrenzen der Flurstücke 3579, 2966 und 148 der Gemarkung Eißendorf – Südgrenze des Flurstücks 1251, über das Flurstück 1251 der Gemarkung Heimfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Baugebieten „①“ bis „⑨“ sind außerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze weitere Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig, soweit Wohnruhe und Gartengestaltung nicht beeinträchtigt werden.
2. In den Baugebieten „②“ bis „⑤“ sowie „⑦“ und „⑧“ kann die festgesetzte Grundfläche für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), um 130 vom Hundert (v. H.) überschritten werden. In den Baugebieten „①“, „⑥“ und „⑨“ ist eine Überschreitung von 150 v. H. zulässig.
3. Die Neubebauung ist an ein Blockheizkraftwerk – Fernwärmenetz – anzuschließen. In Bereichen, in denen ein Wärmeversorgungsnetz nicht besteht, sind Feuerstätten für leichtes Heizöl und gasförmige Brennstoffe sowie Sonnenenergie oder Wärmerückgewinnungsanlagen zulässig.
4. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des allgemeinen Wohngebiets sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der Schlafräume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Fenstern der Gebäude geschaffen werden, die zusätzlich mit mechanischen Lüftungsanlagen auszustatten sind.
5. Entlang der Heimfelder Straße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bau-

- liche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem fünften Stellplatz ein Baum zu pflanzen.
 7. Im Kronenbereich der zu pflanzenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume nur zur Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen zulässig.
 8. Für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum oder ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und zu pflegen; vorhandene Bäume können dabei angerechnet werden.
 9. Für Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 10. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleiben. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenen Einzelbäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 11. Auf privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie Stellplätze in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 12. Dächer von Garagen, Schutzdächer von Stellplätzen und Dächer von Nebengebäuden mit mehr als 10 m² Fläche sind mit einem mindestens 5 cm starken, vegetationsfähigen Bodensubstrat zu versehen und extensiv zu begrünen.
 13. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, vegetationsfähigen Bodensubstrat zu versehen.
 14. Die Gestaltung der Dächer und Fassaden ist für Gebäude gleichen Bautyps in Farbe und Material abzustimmen und einheitlich auszuführen:
 - 14.1 Bei vorherrschendem Verblendmauerwerk sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
 - 14.2 Putzbauten sind in weißer Farbgebung auszuführen.
 - 14.3 In den Baugebieten „①“ bis „⑨“ ist das oberste Geschoß als Staffelgeschoß mit einer Dachneigung von maximal 25 Grad auszubilden.
 - 14.4 Die Dachneigung der Reihenhausbauung darf maximal 35 Grad betragen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Januar 1999.

Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nummer 7.7 der Vierten Verordnung zur Änderung der Umweltgebührenordnung vom 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) muß es im zur Nummer 8.02.9 gehörenden Gebührentatbestand statt „Fäkalreptokokken“ richtig **„Fäkalstreptokokken“** heißen.